

OLG München

Art. 23 BayStVollzG

(Ausgabe von Kost nach religiösen Speisevorschriften)

Wenn der Gefangene römisch-katholisch ist, unterliegt er in seinem Bekenntnis keinen besonderen religiös bedingten Speisevorschriften. Deshalb trifft ihn die Ausnahmegvorschrift des Art. 23 Satz 3 BayStVollzG nicht.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 28. Januar 2014 - 4 Ws 36/13

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Straftat in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim, wo er lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt.

Die Justizvollzugsanstalt verpflegt die Strafgefangenen mit sogenannter Normal- und vegetarischer Kost. Zwischen diesen Kostformen besteht Wahlmöglichkeit. Darüber hinaus bietet die Anstalt die Kostform III dar, bei deren Zubereitung die islamischen Speisevorschriften beachtet werden. Angehörige muslimischen Glaubens erhalten diese Kost ebenso wie diejenigen, welchen die Kostform III ärztlicherseits verordnet worden ist.

Der Antragsteller ist römisch-katholischen Bekenntnisses.

Mit Antragschein vom 8. November 2012 hat der Antragsteller die Kostform III beantragt.

Die Justizvollzugsanstalt hat den Antrag abgelehnt und ihre ablehnende Entscheidung dem Antragsteller am 9. November 2012 eröffnet.

Der Antragsteller hat gegen diese ablehnende Entscheidung mit Schreiben vom 19. November 2012 gerichtliche Entscheidung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Verabreichung von Kostform III nur aus religiösen Gründen sei unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes fragwürdig. Es sei weiter fragwürdig, die Verabreichung dieser Kost von einer ärztlichen Verordnung abhängig zu machen. Nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt (Stellungnahme vom 7. Januar 2013 [Erklärung des Antragstellers hierzu unter dem 29. Januar 2013]) hat die Strafvollstreckungskammer am 1. Februar 2013 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen und den Streitwert auf 1.000,- € festgesetzt. Im Wesentlichen hat sie zur Begründung angeführt, dass der Antragsteller nicht Muslim und ihm ärztlicherseits Kostform III nicht verordnet worden sei. Den Wahlmöglichkeiten eines Strafgefangenen nach Art. 23 BayStVollzG sei mit Normal- und vegetarischer Kost Genüge getan. Der Beschluss ist dem Antragsteller am 5. Februar 2013 zugestellt worden.

Zur Niederschrift des Amtsgerichts vom 25. Februar 2013 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht. Hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit von Kostform III erhebt er die Aufklärungsrüge. Den Anstaltsarzt habe er im Rahmen seiner Zuführung kurz gesprochen. Es sei fragwürdig, dass dieser nach vier Jahren Verbüßung die medizinische Notwendigkeit von Kostform III bei ihm am 28. Dezember 2012 verneint hat. Im Übrigen hat er die allgemeine Sachrüge erhoben.

Mit Vorlagebericht vom 15. März 2013 hat der Generalstaatsanwalt in München beantragt, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als unbegründet zu verwerfen und Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen. Der Vorlagebericht ist dem Antragsteller am 25. März 2013 zugestellt worden.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen ist zulässig, weil sie innerhalb der Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG erhoben worden ist, die nach § 118 Abs. 1 Satz 2 StVollzG erforderlichen Anträge gestellt worden sind und sie der besonderen Form des § 118 Abs. 3 StVollzG genügt. Die Rechtsbeschwerde erweist sich jedoch im Ergebnis als unbegründet, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 1. Februar 2013 den gesetzlichen Anforderungen des Art. 23 BayStVollzG entspricht.

Soweit der Antragsteller die Verletzung von Verfahrensrecht (mangelnde Aufklärung des Sachverhalts im Sinne des § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO) rügt, ist diese Rüge nicht in der nach § 118 Abs. 2 StVollzG gebotenen Form erhoben.

3. Auch die Sachrüge verhilft der Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg.

Art. 23 BayStVollzG, der mit § 21 StVollzG inhaltsgleich ist, verlangt in seinem Satz 1 die ärztliche Überwachung von Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung. Eine Verletzung dieser Vorschrift hinsichtlich der Normal- und der vegetarischen Kost behauptet selbst der Antragsteller nicht. Sie ist für das Rechtsbeschwerdegericht auch nicht erkennbar. Aus Satz 2 und Satz 3 von Art. 23 BayStVollzG, die die Ausnahmen regeln, ergibt sich indessen, dass die Anstaltsverpflegung für alle Gefangenen gleich ist. Diesem Gebot, das sich aus VV zu § 21 Abs. 1 Satz 2 ergibt, wird die Justizvollzugsanstalt gerecht.

Die Ausnahmen nach Art. 23 Satz 2 und Satz 3 BayStVollzG liegen bei dem Antragsteller nicht vor. Andere als die Regelkost ist ihm ärztlicherseits nicht verordnet. Für eine solche Verordnung besteht auch nach dem Rechtsbeschwerdevorbringen keine Veranlassung.

Der Antragsteller ist römisch-katholisch und unterliegt in seinem Bekenntnis keinen besonderen religiös bedingten Speisevorschriften. Deshalb trifft auch ihn die Ausnahmenvorschrift des Art. 23 Satz 3 BayStVollzG nicht. Werden etwa Mohammedaner wegen der nach Art. 4 Abs. 1 GG beachtlichen religiösen Speisevorschriften im Vollzug anders behandelt als Strafgefangene, die religiösen Speisevorschriften nicht unterliegen, kann hierin keine Benachteiligung etwa im Sinne eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG erkannt werden. Denn ein solcher Verstoß wäre nur dann anzunehmen, wenn die unterschiedliche Behandlung willkürlich wäre. In Anbetracht der Verschiedenheit der nach Art. 4 Abs. 1 GG im Strafvollzug zu beachtenden religiösen Bekenntnisse folgt der objektive Differenzierungsgrund zwischen diesen und den anderen Strafgefangenen eben hieraus.

Art. 23 BayStVollzG gibt den Strafgefangenen, bei welchen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 nicht vorliegen, kein Wahlrecht zwischen den Verpflegungsformen. Liegt kein Differenzierungsgrund vor, sind diese Strafgefangenen von Verfassungs wegen gleich zu behandeln mit der Folge, dass sie nur zwischen den Darreichungsformen von Normal- und vegetarischer Kost wählen können.